

FAQ zu Testungen

Stand 12.05.2021

1. Welcher Art muss der Test sein, der am Wettkampfort vorgelegt wird?

- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.

2. Wer trägt die Kosten für die Testungen?

- Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen.

3. Wie muss der Nachweis von Coronatests aussehen? Ist es ausreichend, dass der negative Coronatest in digitaler Version vorliegt?

- Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäu-reamplifikationstechnik) erfolgt ist und die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegt (gemäß § 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene).

4. Müssen vollständige Geimpfte (14 Tage nach der 2. Impfung) trotzdem einen Schnell- oder PCR-Test für die Teilnahme am Wettkampf vorlegen?

- Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist). Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen (gemäß FAQ des Landes SH).

5. Müssen Tests/ Impfnachweise am Wettkampfort kopiert, dokumentiert oder sogar übermittelt werden? Oder reicht es, wenn sich die Turnierleitung diese zeigen lässt?

- Hier orientiert sich die Regelung an den Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe. Hiernach reicht Vorlegen aus. Es muss also keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches wie bei den Kontaktdaten erfolgen.